Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1960	Nr. 5

Inhalt:

Tag		Seite
1. 4. 60	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)**	25
1. 4. 60	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1960	29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960).

Vom 1. April 1960.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1960 wird

in Einnahme auf 2 740 107 300 Deutsche Mark und
in Ausgabe auf 2 740 107 300 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt
auf 2 385 858 200 Deutsche Mark an Einnahmen,
auf 2 385 858 200 Deutsche Mark an Ausgaben und

im außerordentlichen Haushalt
auf 354 249 100 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 354 249 100 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei

1. Titel 104a Vergütungen der Angestellten und
   Titel 104b Löhne der Arbeiter;
2. Titel 108 Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw. und
   Titel 217 Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen;
3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und
   Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen;
4. Titel 215a Reisekostenvergütungen - Inlandsreisen - und
   Titel 215b Reisekostenvergütungen - Auslandsreisen -;
5. Titel 218 Kosten für Sachverständige und
   Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) zur Verstärkung der bei Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte), Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel;
2. Einsparungen bei Titel 103 zur Verstärkung der bei Titel 104a und b veranschlagten Mittel;
3. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Untertitel der Kap. A 18 03 - 710, A 18 04 - 710 und A 18 05 - 710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 3

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

(3) Freie und freiwerdende Stellen für Richter, Beamte oder Angestellte dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden. Dies gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

(4) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Ausnahmen von Abs. 3 zulassen.

§ 4

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des § 18a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer zwecks endgültiger Unterbringung (§ 19 G 131) künftig umzuwandelnde oder wegfallende Planstellen zu schaffen, wenn diese Personen eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen.

(2) Sie kann für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer, die bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) zu Beamten ernannt sind, aber noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, soweit erforderlich, den Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Satz 2 G 131 entsprechende künftig umzuwandelnde oder künftig wegfallende Planstellen schaffen. Sie kann diesen Beamten zur Wiederverwendung oder sonstigen Unterbringungsteilnehmern bei Verwendung zumindest im Eingangsamt ihrer oder einer gleichwertigen Laufbahngruppe an Stelle der bisherigen Dienstbezüge für ihre Person diejenigen Dienstbezüge gewähren, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden.

(3) Die Ermächtigung der Landesregierung gilt auch für den unter § 52a G 131 sowie unter der Voraussetzung der Ernennung zum Beamten für den unter §§ 52 und 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 fallenden Personenkreis einschließlich derjenigen Personen, auf die § 55 Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 Anwendung findet.

(4) Für Beamte zur Wiederverwendung und sonstige Unterbringungsteilnehmer, die noch nicht zu Beamten ernannt sind und noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ermächtigung gilt nur für den Fall, daß die in Betracht kommenden Personen insgesamt drei Jahre gemäß § 20 G 131 im öffentlichen Dienste beschäftigt sind und der Zuschuß gemäß § 18a G 131 vom hierfür zuständigen Träger der Versorgungslast bewilligt ist.

§ 5

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 6

Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

§ 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebes im Forstwirtschaftsjahr 1961 (1. Oktober 1960 bis 30. September 1961) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 402 bis 408, 419 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1961 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1960 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1960 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1959 vom 2. Juli 1959 (GVBl. S. 21) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1959 bleibt bis zum 31. Dezember 1960 wirksam.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1960 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 11

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und im Rechnungsjahr 1960 gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

§ 12

(1) Das Rechnungsjahr 1960 umfaßt abweichend von § 2 der Reichshaushaltsordnung den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960.

(2) Für die Ausführung des Haushaltsplans werden alle Ansätze des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplans abweichend von § 1 nur mit 75 vom Hundert der veranschlagten Beträge bewilligt. Dies gilt nicht für die Ausgabenansätze der in § 7 genannten Forstwirtschaftstitel; diese Ansätze werden in voller Höhe bewilligt.

(3) Der Minister der Finanzen kann zulassen, daß über Bewilligungen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplans im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses abweichend von Abs. 2 Satz 1 bis zur Höhe der nach § 1 festgestellten Beträge verfügt wird, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen innerhalb desselben Einzelplans, in Ausnahmefällen in anderen Einzelplänen ausgeglichen werden. Mit der Entscheidung nach Satz 1 wird für die beteiligten Ausgabebewilligungen die einseitige Deckungsfähigkeit angeordnet. Dies gilt auch, soweit die Ausgabemittel übertragbar sind (§ 31 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung). Lassen sich bei Bewilligungen des außerordentlichen Haushalts Mehrausgaben nach Satz 1 nicht durch Einsparungen ausgleichen, sind sie aus Einsparungen oder Mehreinnahmen des ordentlichen Haushalts zu decken.

(4) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- oder Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Minister der Finanzen die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabetitel oder für Gruppen von solchen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. April 1960.

Der Hessische Ministerpräsident	Der Hessische Minister der Finanzen
Zinn	Dr. Conrad

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1960

(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz 1960

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1960										
		Fortdauernde Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt-Einnahmen DM	Personal-Ausgaben DM	Sach-Ausgaben DM	Allgemeine Ausgaben DM	Summe Fortdauernde Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamt-Ausgaben DM	Mithin Überschuß DM	Mithin Zuschuß DM
	A. Ordentlicher Haushalt											
01	Landtag	900	2 000	2 900	374 900	244 400	1 697 800	2 317 100	16 500	2 333 600	—	2 330 700
02	Ministerpräsident	183 600	8 300	191 900	4 495 300	1 146 400	422 600	6 064 300	1 668 100	7 732 400	—	7 540 500
03	Minister des Innern	20 761 700	102 800	20 864 500	70 867 700	11 776 400	17 461 800	100 105 900	11 621 800	111 727 700	—	90 863 200
04	Minister für Erziehung und Volksbildung	86 174 700	88 000	86 262 700	349 461 000	12 433 200	81 002 900	442 897 100	9 952 000	452 849 100	—	366 586 400
05	Minister der Justiz	37 828 800	69 500	37 898 300	70 055 000	9 048 300	12 737 400	91 840 700	769 700	92 610 400	—	54 712 100
06	Minister der Finanzen	29 540 700	28 900	29 569 600	101 667 600	17 752 100	9 912 500	129 332 200	1 417 500	130 749 700	—	101 180 100
07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	4 391 700	876 900	5 268 600	17 413 400	3 946 100	28 271 400	49 630 900	68 074 700	117 705 600	—	112 437 000
08	Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	57 601 300	3 787 000	61 388 300	30 396 500	7 006 800	62 339 400	99 742 700	13 583 900	113 326 600	—	51 938 300
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten	171 446 300	3 202 400	174 648 700	51 000 400	8 345 500	169 929 500	229 275 400	9 716 200	238 991 600	—	64 342 900
11	Rechnungshof	5 300	—	5 300	1 014 900	143 200	—	1 158 100	—	1 158 100	—	1 152 800
12	Landespersonalamt	1 700	—	1 700	644 400	63 600	3 000	711 000	—	711 000	—	709 300
13	Landesschuld	37 978 100	—	37 978 100	—	—	133 208 400	133 208 400	—	133 208 400	—	95 230 300
14	Versorgung und Ruhegelder	22 894 600	—	22 894 600	156 802 200	345 000	—	157 147 200	—	157 147 200	—	134 252 600
16	Wiedergutmachung	51 910 500	—	51 910 500	—	1 180 000	165 300 400	166 480 400	—	166 480 400	—	114 569 900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 855 433 400	677 600	1 856 111 000	30 210 000	768 100	542 215 600	573 193 700	73 933 400	647 127 100	1208983900	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	175 000	686 500	861 500	—	—	—	—	11 999 300	11 999 300	—	11 137 800
		2 376 328 300	9 529 900	2 385 858 200	884 403 300	74 199 100	1224502700	2 183 105 100	202 753 100	2 385 858 200	1208983900	1208983900
	B. Außerordentlicher Haushalt											
A 03	Minister des Innern	—	274 061 200	—	—	—	—	—	274 061 200	—	—	—
A 07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	—	12 640 000	—	—	—	—	—	12 640 000	—	—	—
A 09	Minister für Landwirtschaft und Forsten	—	3 537 500	—	—	—	—	—	3 537 500	—	—	—
A 17	Allgemeine Finanzverwaltung	—	200 000	—	—	—	—	—	200 000	—	—	—
A 18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	63 810 400	354 249 100	—	—	—	—	63 810 400	354 249 100	—	—

Gesamteinnahmen . . 2 740 107 300

Gesamtausgaben . 2 740 107 300

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1960.

Vom 1. April 1960.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1960 vom 1. April 1960 (GVBl. S. 25) wird verordnet:

I. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gelten nur für Einsparungen, die infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen (Tit. 101) und Hilfsbeamtenstellen (Tit. 103) erzielt werden.

II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

III. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

IV. Zurückerstattete Gebühren sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.

V. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

VI. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.

VII. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).

VIII. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 DM nicht übersteigen.

Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

Aus den einmaligen oder außerordentlichen Ausgabemitteln für Bauvorhaben der Einzelpläne 18 und A 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 1. April 1960.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 5 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.